

BGer 2A.486/2005 vom 23. Februar 2006

Bundesgericht, 2006-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.486_2005

FR: TF 2A.486/2005 du 23 février 2006

IT: TF 2A.486/2005 del 23 febbraio 2006

Regeste

Direkte Bundessteuer 1991/92 (3. Rechtsgang) | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Der rechtzeitig angefochtene Entscheid der Steuerrekurskommission II (vgl. Art. 34 Abs. 1 lit. b OG) ist ein letztinstanzliches kantonales Urteil, das sich auf Steuerrecht des Bundes stützt und mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 VwVG und Art. 98 lit. g OG sowie Art. 112 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer [BdBSt] bzw. Art. 146 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]). Vorliegend stellt sich die Frage der Parallelität der Verfahren für die kantonalen und eidgenössischen Steuern nicht (vgl. dazu BGE 130 II 65 ff.), geht es doch um eine Streitigkeit der Steuerperiode 1991/92. Damit ist unbestrittenermassen noch das alte Recht (Bundessteuerbeschluss) anwendbar. Die beschwerdeführenden Erben sind zur Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids legitimiert (Art. 103 lit. a OG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich einer Überschreitung oder eines Missbrauchs des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 104 lit. a und b OG), nicht aber die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids (Art. 104 lit. c OG) gerügt werden. Hat indes - wie hier - eine richterliche Behörde als Vorinstanz entschieden, ist das Bundesgericht an deren Sachverhaltsfeststellung gebunden, sofern diese nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen erfolgt ist (Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 1.3

Das Bundesgericht wendet im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde das Bundesrecht von Amtes wegen an, ohne an die Begründung der Parteibeherehungen gebunden zu sein (Art. 114 Abs. 1 OG); es kann die Beschwerde auch aus andern als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (BGE 129 II 183 E. 3.4 S. 188, mit Hinweis).

E. 2

Gegenstand der Beschwerde bildet die Frage, ob die Leistungen aus den beiden Todesfallversicherungen bei den begünstigten Eltern und Erben des verstorbenen

Versicherungsnehmers als Einkommen besteuert werden durften.

E. 2.1

Die Versicherungsleistungen betragen gemäss Policen im Todesfall Fr. 343'000.-- und Fr. 800'000.--, wobei das Kapital jährlich um Fr. 38'111.20 bzw. Fr. 40'000.-- abnehmen sollte; die Versicherungen waren bis zum 15. Juni 1996 resp. 1. November 2007 befristet. Zusätzlich versichert war die Erwerbsunfähigkeit. Bei den Versicherungen handelt es sich damit um temporäre Todesfallversicherungen mit jährlich abnehmender Versicherungssumme; es geht um reine Risikoversicherungen, die keinen Rückkaufswert haben, da der Eintritt des versicherten Ereignisses ungewiss ist (vgl. Art. 90 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag [VVG; SR 221.229.1] ; BGE 130 I 205 E. 7.6.3, 7.6.4 S. 217 f., mit Hinweisen). Art. 34 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen für Lebensversicherungen (AVB) der Basler (Ausgabe 1987) sieht denn auch einen Rückkaufswert nur bei "zusätzlichen" temporären Todesfallversicherungen bei gleichzeitigem Rückkauf der Gesamtversicherung vor; eine solche Zusatzversicherung liegt hier nicht vor.

E. 2.2

Die beiden streitigen Versicherungspolicen waren der Zürcher Kantonalbank, später der Schweizerischen Kreditanstalt für einen Betriebs- und Investitionskredit verpfändet. Die Prämien wurden nach den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz der Erfolgsrechnung der vom Erblasser betriebenen Zahnarztpraxis belastet und die betreffenden Aufwendungen von den Steuerbehörden dementsprechend als geschäftsmässig begründet zum Abzug zugelassen (vgl. Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil/Basel 2001, N. 45 zu Art. 27 DBG). Die Versicherungen dienten damit primär geschäftlichen und nicht persönlichen Interessen. Die daraus erwachsenden Ansprüche gehörten unter diesen Umständen zum Geschäftsvermögen.

E. 3.1

Nach Art. 21 Abs. 1 BdBSt fällt das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einkommensquellen, insbesondere jedes Einkommen aus einer Tätigkeit (u.a. aus freien Berufen) mit Einschluss der Nebenbezüge und der Ersatzeinkommen, in die Steuerberechnung, vorbehaltlich u.a. von Art. 21bis BdBSt (Einkünfte aus Versicherung). Art. 21 BdBSt beruht im Grundsatz auf der Reinvermögenszugangstheorie (vgl. StE 1997 B 72.11 Nr. 5, 2A.303/1994, E. 3a, mit Hinweisen). Das Prinzip der Gesamtreineinkommensbesteuerung ist indessen nicht völlig konsequent durchgeführt worden. Insbesondere werden Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen aus der Einkommensbesteuerung in Bund und Kantonen ausgeklammert (vgl. Art. 21 Abs. 3 BdBSt) und - von wenigen Ausnahmen abgesehen - in den Kantonen einer besonderen Steuer unterworfen (Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 171). Aus dem Grundsatz der Gesamtreineinkommensbesteuerung ist zu schliessen, dass prinzipiell sämtliche dem Steuerpflichtigen zugeflossenen Einkünfte steuerbares Einkommen bilden (StE 1997 B 72.11 Nr. 5, 2A.303/1994, E. 3a in fine).

E. 3.2

Mit dem Tod des Erblassers gingen Aktiven und Passiven der von diesem betriebenen Zahnarztpraxis als Geschäftsvermögen auf dessen Eltern als Erben über (vgl. Art. 560 ZGB). Diese wurden aus steuerrechtlicher Sicht mit Bezug auf den Praxisanteil zu

Selbständigerwerbenden, auch wenn sie nicht als Zahnärzte tätig waren, sondern sich ihre Tätigkeit auf die Liquidation bzw. die Veräusserung des Geschäfts beschränkte; der Tod eines Selbständigerwerbenden führt nicht zu einer steuerrechtlichen Liquidation des Geschäftsbetriebs (vgl. StR 55/2000 S. 723, 2P.75/1999, E. 2c, mit Hinweis auf Madeleine Simonek, Steuerliche Probleme der Geschäftsnachfolge bei Ableben eines Personenunternehmers, Diss. Bern 1994, S. 150 f.). Diese selbständige Erwerbstätigkeit dauerte bis zum Abschluss des Vertrags betreffend die Praxisübernahme, wobei ohne Bedeutung ist, dass die Veräusserung rückwirkend per Todestag des Erblassers erfolgt ist.

E. 3.3

Unter diesen Umständen ist die Vorinstanz zu Recht zum Schluss gelangt, dass die Eltern des Erblassers mit der Auszahlung der Versicherungsleistungen in der Steuerperiode 1991/92 einen Ertrag aus der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Praxisliquidation erzielt haben. Es handelt sich dabei nicht um einen Kapitalgewinn oder eine Wertvermehrung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. d bzw. f BdBSt, die nicht steuerbar gewesen wären, da die Eltern nicht zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtet waren (vgl. Art. 957 OR i.V.m. Art. 52 ff. der Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 [HRegV; SR 221.411]). Die Versicherungsleistungen wurden zur Tilgung des Praxiskredits verwendet, wofür sie verpfändet waren, und den Eltern wurde nur der Restbetrag von Fr. 220'684.90 (Fr. 335'596.70, abzüglich Fr. 114'911.80 für eine gemischte Versicherung, die nicht Gegenstand des Verfahrens bildet) überwiesen; dies ändert nichts daran, dass ihnen der Gesamtbetrag als Geschäftsertrag zugeflossen ist. Es liegt somit ein Erwerbseinkommen gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSt vor, was eine Qualifikation als Einkommen aus Erbschaft nach Art. 21 Abs. 3 BdBSt ausschliesst. Im Übrigen besteht kein Anlass, den zur Tilgung des Kredits verwendeten Betrag anders zu behandeln als den Betrag, der den Eltern netto zugeflossen ist; denn die Versicherungsprämien wurden jeweils gesamthaft und ohne diesbezügliche Unterscheidung zum Abzug verwendet, weshalb die Versicherungen nach dem Gesagten insgesamt dem Geschäftsbereich zuzurechnen waren. Es ist auch kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen würde, diesen Teilbetrag bloss zum so genannten (privilegierten) Rentensatz zu besteuern (vgl. Art. 40 Abs. 5 BdBSt, in der Fassung vom 22. März 1985); abgesehen davon, ist nicht erkennbar, welches in einem Fall wie dem vorliegenden die "entsprechende jährliche Leistung" nach dieser Bestimmung wäre.

E. 3.4

Waren die Versicherungen dem Geschäftsbereich zugeordnet und konnten die Prämien dort ertragsmindernd berücksichtigt werden, bleibt kein Raum für die Anwendung von Art. 21bis BdBSt (Besteuerung von Versicherungseinkünften zu drei Fünfteln, wenn die Prämien ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind). Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, bezieht sich diese Regelung lediglich auf (Lebens-)Versicherungen, die dem Privatvermögen zuzuordnen sind. Dass der den Eltern verbliebene Teilbetrag der Versicherungsleistung der kantonalen Erbschaftssteuer unterworfen wurde, ist für die direkte Bundessteuer übrigens nicht von Belang; diese Besteuerung bindet die Bundessteuerbehörden nicht (vgl. BGE 131 I 409 E. 5.5.1 S. 418, mit Hinweisen; siehe im Übrigen auch BGE 112 II 157 E. 1c S. 161 f.).

E. 3.5

Die Versicherungsleistungen wurden somit zu Recht der Besteuerung unterworfen. Die Berechnung des betreffenden Einkommens ist im Übrigen nicht streitig.

E. 4

Was die Beschwerdeführer weiter vorbringen, vermag zu keinem anderen Ergebnis zu führen.

E. 4.1

Sie machen geltend, die Versicherungsleistungen hätten allenfalls im Rahmen einer Zwischentaxation per 5. August 1990 (dem Tag nach dem Tod des Erblassers) wegen Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfasst werden müssen; dies sei nicht geschehen und könne nicht mehr nachgeholt werden. Indessen war die den Eltern zugeschriebene selbständige Erwerbstätigkeit nur vorübergehender Natur, weshalb eine Zwischenveranlagung nicht in Betracht fiel (vgl. StR 58/2003 S. 611, 2A.486/2002, E. 4.1; Urteil 2A.100/2004 vom 9. Juni 2004, E. 2.1, je mit Hinweisen; Locher, a.a.O., N. 23 zu Art. 45 DBG). Diese Tätigkeit dauerte nur bis zum 26. Juni 1991, als der Praxisanteil veräussert wurde, und galt damit nicht als voraussichtlich dauerhafte Veränderung von in der Regel mindestens zwei Jahren. Dass der Verkaufspreis zum Teil erst später fällig und bezahlt wurde, hat mit der Liquidation nichts mehr zu tun und verlängerte die Dauer der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht. Unerheblich ist auch, dass per 5. August 1990 tatsächlich eine Zwischenveranlagung vorgenommen wurde; denn Anlass für diese Taxation war nur der Vermögensanfall von Todes wegen, nicht die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit; sie durfte nicht um diesen - nach dem Gesagten nicht gegebenen - Tatbestand der Zwischenveranlagung erweitert werden. Die Zwischentaxation schloss daher die Besteuerung des während der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielten Einkommens nicht aus.

E. 4.2

Die Beschwerdeführer sind ferner der Auffassung, die Versicherungsleistungen hätten eventuell beim Erblasser besteuert bzw. in die Geschäftsbilanz per Todestag aufgenommen werden müssen. Jedoch entstanden die streitigen Versicherungsansprüche erst mit dem Tod des Erblassers. Zu dessen Lebzeiten hatten sie bloss anwartschaftlichen Charakter, zumal die Versicherungen keinen Rückkaufswert hatten (vgl. E. 2.1). Sie konnten daher in der Buchhaltung nicht aktiviert werden, was auch nicht geschehen ist; eine Besteuerung als Einkommen des Erblassers fiel ausser Betracht. Im Übrigen ist insofern für das vorliegende Verfahren unerheblich, nach welcher Methode der Erblasser sein Geschäftseinkommen ermittelt hatte; entscheidend ist vielmehr, dass die Beschwerdeführer mit dessen Tod in Bezug auf die Zahnarztpraxis selbständig erwerbstätig wurden und die in dieser Hinsicht erfolgten Kapitalleistungen Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit bildeten.

E. 5

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 153 Abs. 1, Art. 153a und 156 Abs. 1 sowie 7 OG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.